

DEREGULIERUNGSGESETZ 2017 / ERLEICHTERUNGEN BEI DER GMBH-GRÜNDUNG?

Der Abbau von Bürokratie für Unternehmen und Bürger, die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und eine Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit den Behörden waren die Hauptziele der neu geschaffenen Bestimmungen.

Durch § 9a GmbHG idF des Deregulierungsgesetzes 2017 wird im Falle der Gründung einer standardisierten Ein-Personen-GmbH die Notariatsaktspflicht der Satzung sowie das Erfordernis der notariellen Beglaubigung der Musterzeichnung und der Firmenbucheingabe abgeschafft. Somit kann die Beiziehung eines Notars durch die Verwendung von Mustern, die verstärkte Einschaltung eines Kreditinstitutes sowie den Einsatz elektronischer Übermittlungsformen in bestimmten Fällen entfallen.

Natürlich wird erst die Praxis zeigen, ob die vereinfachte Gründung tatsächlich eine sinnvolle Alternative zur klassischen Gründung darstellen kann. Vor allem das mit der vereinfachten Gründung verbundene Beratungs- und rechtliche Prüfungsdefizit sowie die voraussichtlich mangelnde Prüfung, ob die Firmenwahl den gesetzlichen Vorgaben entspricht, lässt befürchten, dass die anfängliche Kostenersparnis durch spätere Anpassungs- und Beratungskosten ohnehin rasch wettgemacht wird.

Abseits vereinzelter Sonderfälle ist daher weiterhin die Beiziehung rechtlicher Berater bereits in der Gründungsphase – zur Vermeidung ungewollter späterer Nachteile – unseres Erachtens jedenfalls zu empfehlen.

Dessen ungeachtet ist die beginnende Entbürokratisierung und damit einhergehend die generelle Verringerung der bürokratischen Lasten für (angehende) Unternehmer jedenfalls zu begrüßen.

Vereinfachte Unternehmensgründung

Um Gründungen von Start-Ups zu fördern, wurden Vereinfachungen zur Gründung von Unternehmen in das Deregulierungsgesetz 2017 aufgenommen, dafür wurde explizit der § 9a GmbHG geschaffen. Zukünftig können sowohl Standard-GmbHs als auch Einzelunternehmen mit Mustersatzung von nur einem einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer unter Verwendung der elektronischen Signatur (Bürgerkarte, Handy-Signatur) via Unternehmensservice-Portal (USP.gv.at) gegründet werden. So soll auch etwa die Inanspruchnahme der Neugründungs-Förderung elektronisch über das USP erfolgen. Jene, die bei einer Firmengründung dennoch einen Notar beiziehen, müssen in Standardfällen ab 01.07.2017 einen geringeren Tarif bezahlen. Um die Gründung beim Notar noch schneller durchführen zu können, wird es auch möglich sein, den vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderten Betrag auf ein Anderkonto des Notars einzuzahlen bzw. zu überweisen. Der Notar stellt dann als Treuhänder die für eine Gesellschaftsgründung notwendige Bestätigung nach

Journalisten

§ 10 Abs 3 Satz 3 GmbHG aus und leitet dann den erlegten Betrag nach erfolgreicher Firmenbucheintragung an die Gesellschaft weiter.

Festzuhalten ist, dass eine reine elektronische GmbH-Gründung allerdings nur dann möglich ist, wenn es sich um eine Gründung durch eine einzige physische Person handelt, die zugleich einziger Geschäftsführer sein soll. Zur notwendigen Absicherung der Identifizierung des einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers über elektronische Kommunikationsmittel ist das Kreditinstitut zuständig, das die Bestätigung über die in bar geleistete Stammeinlage ausstellt und nach bankenrechtlichen Vorschriften eine Identifizierung seines Kunden durchzuführen hat. Die Identifizierungsdaten und die Bestätigung werden vom Kreditinstitut an das Firmenbuch übermittelt und dort zunächst unter einem Ordnungsbegriff abgelegt, den auch der Gründer kennt. Folglich identifiziert sich der Gründer unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und kann dann, weil er zugleich auch Geschäftsführer ist, in einem einheitlichen Vorgang sowohl die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft abgeben, als auch den Antrag auf Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch stellen.

Die Änderungen des GmbHG, insbesondere § 9a GmbHG, treten erst ab 01.01.2018 in Kraft, um die notwendigen technischen und legislativen Vorkehrungen zeitgerecht tätigen zu können.

Da die Bundesregierung als generelles Anliegen neue gesetzliche Regelungen nach Möglichkeit nur befristet erlassen will ("Sunset Clause"), tritt der § 9a GmbHG nach einer dreijährigen Testphase wieder außer Kraft. Vor einer Verlängerung soll die Neuregelung für die GmbHs evaluiert werden.

Digitalisierung der Kommunikation

Durch das Deregulierungsgesetz 2017 wird im E-Government-Gesetz ein Rechtsanspruch auf elektronischen Behördenverkehr eingeführt, sowie die Pflicht für Unternehmen, an der elektronischen Zustellung behördlicher und gerichtlicher Schriftstücke ab 2020 teilzunehmen. Um die Zusammenarbeit von Unternehmen und Behörden zu verbessern, wird ein Anzeigemodul gemäß § 37b ZustG in das Unternehmens- und Serviceportal eingebunden. Damit können zukünftig – nach Verfügbarkeit des Anzeigemoduls – auf USP.gv.at alle Zustellungen und Mitteilungen von Behörden elektronisch empfangen werden und müssen nicht mehr unterschiedliche Services (zB FinanzOnline, ERV, etc.) in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme besteht nur für solche Unternehmen, welche über keinen Internetanschluss bzw. nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.

Weitere Änderungen

Auch für Bürger soll das Gesetzespaket diverse Erleichterungen bringen. Ein Wohnsitzwechsel muss ab 01.01.2018 nicht mehr dem Finanzamt gemeldet werden, weiters wird ein neuer Zulassungsschein für das Auto oder ein anderes Kraftfahrzeug nicht mehr benötigt, wenn man innerhalb des gleichen Wohnbezirkes bzw. Kennzeichen-Gebietes umzieht oder lediglich den Namen wechselt.

Mit 01.07.2017 wurde schließlich auch eine rechtliche Grundlage für die Ausstellung sogenannter Apostillen in elektronischer Form geschaffen. Mit derartigen Amtssignaturen wird die Gültigkeit öffentlicher Urkunden ohne volle diplomatische Beglaubigung für die Verwendung im Ausland bestätigt.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Sailer](#)